

Fachblatt

für Heimerziehung und Heimleitung

Herausgegeben vom Schweiz. Armenereziherverein .. Red.: Vorstand des S. A. B. .. Zuschriften an E. Gofauer, Waffenvater, Sonnenberg, Zürich 7 .. Druck: G. Neschlimann, Thun
Abonnementsbeitrag Fr. 3.-- per Jahr .. Postcheck-Konto III 4749 S. A. B.

1. Jahrgang

Nr. 4

Februar 1931

Inhalt: Die sozialen Verhältnisse der Heimleiter und -Leiterinnen in der Schweiz .. Ueber die soziale Lage unseres Lehr- und Dienstpersonals .. Anhang.

Die sozialen Verhältnisse der Heimleiter und Leiterinnen in der Schweiz.

Von Hans Tschudi, Waffenvater, St. Gallen.

Schon von jeher hat sich der Vorstand des Schweiz. Armenerezihervereins um die soziale Lage seiner Mitglieder und ihrer Hilfskräfte bekümmert. Insbesondere hielt er ein gutes Augenmerk auf die durch Alter, Krankheit oder sonstige Schicksalsschläge geschwächten Anstaltsleute, um ihnen, so gut es ging, helfend beizustehen. Vor bald 60 Jahren wurde in Glarus der Gedanke an eine Hilfs- und Pensionskasse lanciert, zu einer Zeit, wo es noch nicht viele Lehrerpensionskassen gab, wo überhaupt der allgemeine Versicherungsgedanke erst sich zu regen anfing. Es vergingen aber fast 15 Jahre, bis nach längeren Verhandlungen und versicherungstechnischen Gutachten endlich eine Hilfs- und Unterstützungskasse geboren wurde. Zu einer Pensionskasse langten weder die verfügbaren Mittel noch der Mut. Wir sind indessen heute über unsere ganz hübsch gewachsene Hilfskasse, die schon so viel Sorgen und Not hat lindern können, recht froh und fast ein bißchen stolz auf sie; denn was sie geworden, das haben wir in vielen Jahren still und zähe aus unsern eigenen kleinen Mitteln aufgebaut. In der Nachkriegszeit, da überall, nicht nur im Staatswesen und in kommunalen Betrieben, sondern auch in vielen Privatunternehmungen Versicherung und Pensionierung neu eingeführt oder noch weiter ausgebaut wurden, erkünten auch aus unsern Reihen Stimmen, die den Aufbau unserer Hilfskasse in eine regelrechte Pensionskasse forderten. Der Vorstand hat diesen Stimmen Gehör geschenkt, und die Frage gründlich studiert und studieren lassen. Um eine Grundlage für die Einrichtung einer Pensionskasse zu schaffen, führten wir Anno 1924--25 eine Enquête über die Pensionsverhältnisse unserer Mitglieder durch, die ergab, daß von 165 angefragten Heimleitern nur 70 genügend, die übrigen ungenügend oder gar nicht gesichert waren. Als man dann endlich eine annehmbare Lösung fand und die Pensionsvernachlässigten einlud, sich für den Eintritt anzumelden, da konnten sich

mur ganz wenige dazu entschließen, trotzdem die Hilfskasse sich anerbot, namhaften Zuschuß für den Einkauf zu leisten. Der Hauptzweck dieser Enquête wurde allerdings nicht erreicht. Aber sie hatte doch den schönen Erfolg, daß die Frage der Sicherstellung vom Dienste wegen Invalidität oder Alter zurücktretender Vorsteherleute lebhaft in Diskussion gestellt wurde und eine ganze Anzahl unserer Berufsgenossen entweder die Zusage einer Sicherstellung erhielten oder direkt sichergestellt wurden.

Diese erste Enquête zeitigte aber noch einen weiteren Erfolg. Unter den eingesandten Antworten befanden sich einige, die die Notwendigkeit einer Pensionierung grundsätzlich teils direkt verneinten, teils in Frage stellten. Diese sonderbare Auffassung und die fast ängstliche Antwortgebung gab dem Vorstande zu denken. Wenn es heute noch Aufsichtskommissionen gibt und auch Vorsteher, die eine Pensionierung noch nicht als etwas absolut Notwendiges, ja Pflichtgemäßes ansehen, so sieht es mit der Einschätzung der Anstaltsarbeit, die in erster Linie sich im Besoldungsausmaß zeigt, gewiß in vielen Fällen nicht so, wie es sein sollte. Diese Annahme wurde uns während der Behandlung einiger Unterstützungsfälle und Rücktritte aus dem Amte bestätigt. Aus den Erwägungen heraus, daß es demnach in unserer Vereinigung noch eine ganze Anzahl Mitglieder geben dürfte, die sozial noch recht ungünstig gestellt sind, und daß eine Zusammenstellung und Bekanntmachung mit den nötigen Kommentaren speziell zu Händen der Vereinsmitglieder und Aufsichtskommissionen aufklärend und der erstrebten Besserstellung unserer ärmsten Armenzieher nur förderlich sein könnte, hat sich dann der Vorstand zur Durchführung einer neuen Enquête entschlossen, welche die gesamte soziale Lage unserer Amtsbrüder und Schwestern betreffen sollte. Diese Arbeit wurde im Winter 1929—30 durchgeführt mit dem Ergebnis, daß auf die 165 verschickten Fragebogen 152 Antworten eingingen, von denen wiederum 11 keine oder unbrauchbare Auskunft enthielten. Einige von diesen wollten nichts verraten aus Furcht vor ihren Aufsichtskommissionen, andere hielten es nicht für notwendig. Einer meinte aufrichtig: „Ich halte es für ein gänzlich unnützes Vorgehen.“ Dieser Behauptung möchten wir doch entgegenreten. Vor allem erhalten wir durch diese Erhebungen ein wahres Bild von der sozialen Stellung unserer Mitglieder, ein Bild, das uns so ziemlich die Einschätzung schweizerischer Erziehungsarbeit in Anstalten zeigt. Gestützt auf diese Enquête wird der Vorstand noch mehr in bewährter diskreter Weise unterstützend eingreifen können. Er wird instande sein, in taktvoller Weise und ohne Namen zu nennen, auf Rückständigkeiten in Gehalt, Ferien und Pensionsverhältnissen aufmerksam zu machen und so voraussichtlich einer Anzahl Kollegen einen Dienst leisten zu können, den ihnen niemand — am wenigsten sie sich selber — leisten kann. Wir sind überzeugt, daß nur schon die Annahme dieser Enquête, aber mehr noch die diskrete Veröffentlichung der Ergebnisse in unserm Fachblatt, das außer den Mitgliedern auch noch den zuständigen Direktionen zu besinnlicher Vergleichung gesandt wird, an manchen Orten zum mindesten einer Diskussion, wenn nicht geradezu einer Verbesserung rufen wird. Bevor wir nun zur Veröffentlichung der Resultate unserer Enquête kommen, möchten wir uns über einige Be-

griffe äußern, über welche noch sehr verschiedene, um nicht zu sagen merkwürdige Ansichten bestehen.

Die Besoldung.

~ Diese besteht in der Regel für den Vorsteher und seine Frau, also für zwei voll und ganz im Dienste der Anstalt stehende Personen, in einer Varentschädigung und der sogenannten freien Station für die Familie. Die freie Station besteht gemeinhin aus der Grattsbenützung der zur Verfügung stehenden Amtswohnung, der Wäsche, der Anstaltskost, wie sie entweder allen Insassen oder nur den Angestellten zukommen darf, und ferner der ärztlichen Hilfe durch den Anstaltsarzt — das alles meist auch für die Vorsteherkinder und kürzere Besuche. Wir wollen in den spätern Mitteilungen diese ungeschriebene freie Station als „normal“ bezeichnen. Um diese freie Station werden wir viel beneidet. Viele würden gerne mit uns tauschen. Gewiß, es ist etwas Schönes, dieser materiellen Sorgen enthaben zu sein; aber es muß dafür ein sehr hoher Preis bezahlt werden: Wir geben dafür unser privates Familienleben fast völlig hin. Ein großes Opfer, an das unsere Weiber viel zu wenig denken, das auch von mancher Aufsichtskommission zu wenig ästiniert wird. Es gibt noch andere Schattenseiten der freien Station, die sich da und dort, besonders bei ältern Vorsteherleuten zeigen und über die man in außenstehenden Kreisen keine Kenntnis haben kann. Anstaltserzieher müssen aber dieses Opfer bringen, müssen die Schattenseiten der freien Station auf sich nehmen; denn sie bildet die eigentliche Möglichkeit, mit den Zöglingen jene vertrauliche Lebensweise nachzuahmen, die zum Rößlichsten eines privaten Familienlebens gehört. Ein Hauselternpaar darf wohl verlangen, daß ihm dieser Teil der Belohnung — wir möchten ihn am liebsten als Entschädigung der Hausmutterarbeit bezeichnet sehen — voll und ganz zukomme, durch keine einschränkenden Bestimmungen, wie Kostgeldzahlung für noch nicht erwerbsfähige Kinder, Tragung der Arzt- und Kurkosten etc., herabgedrückt werde. Diese Kostgeldzahlungen für noch nicht erwerbsfähige „eigene Kinder“ schränken an gewissen Anstalten den Bartohn empfindlich ein. Wer Einsicht hat in die Arbeit und Inanspruchnahme der Hauseltern, weiß, wie sehr oft die Vorsteherkinder benachteiligt sind. Zuerst kommt die Anstalt — dann erst die eigene Familie. Der Berichterstatter und mit ihm noch viele Vorsteherkinder können davon erzählen. Für dieses Manko sollte man nicht noch bezahlen müssen.

Viel größern Schwankungen sind naturgemäß die Varentschädigungen unterworfen. Diese sollten ungefähr dem anderthalbfachen Werte der freien Station entsprechen, wenn wir diese im schweizerischen Durchschnitt auf Fr. 3000.— berechnen. Die Anrechnungsweise der freien Station ist in den verschiedenen Landestellen und Gemeinden sehr variabel und meist von der Steuerbehörde aus bestimmt. So wird z. B. einem Vorsteher mit Kindern in einer Großstadt Fr. 1350.—, für Mann und Frau allein in einer mittleren Stadt Fr. 5500.— angerechnet. Der Vorstand hat nach reiflicher Ueberlegung als Minimum einer Barbesoldung an ein Vorsteherpaar Fr. 4000.—, an eine alleinstehende Vorsteherin Fr. 2500.— vorgeschlagen, welche Forderung an der Jahresversammlung in Locarno

gutgeheißen wurde. Wir möchten deshalb diese Ansätze als „genügend“ bezeichnen, solche unter diesen Ansätzen als „ungenügend“.

Wir wollen nicht unterlassen, anzuführen, daß wir in unserer Vereinigung ein größeres Kinderheim haben, deren Vorsteher und Vorsteherinnen und ein Teil seiner Angestellten ganz ohne Barghalt arbeiten. Dort ist allerdings die freie Station auf die breiteste Basis gestellt. Im Hinblick auf solche uneigennütige Liebestätigkeit schämen wir uns fast, eine Befoldungenenquête durchzuführen und Forderungen auf Barghalt und Sicherungen zu stellen.

Ferien.

Für viele Hauseltern stehen die Ferien vertraglich auf dem Papier oder sind mehr oder weniger zugesichert; aber sie werden nicht oder nur selten benutzt. Wir kennen die Gründe wohl: Uebersteigertes Pflichtbewußtsein, der Wahn der Unabkömmlichkeit und Unersehllichkeit, Angstlichkeit oder unangebrachte Bescheidenheit verkümmern den Willen zum Ferienmachen. Mehr noch sind es aber materielle Ursachen, die die Ferien verunmöglichen. Hauseltern und Vorsteherinnen sollten mindestens drei aufeinanderfolgende Wochen ausspannen können. Dieser gewiß nicht unbeschwerden Forderung stimmte ebenfalls Vorstand und Versammlung einhellig zu. Wenn ein Vorsteher Ferien machen will, so kann er das nicht zu Hause tun, wie z. B. der Volksschullehrer. Er muß ein anderes Mittel auffuchen; denn nur so kann er sich geistig und körperlich ausruhen. Wenn aber ein Elternpaar sich drei Wochen Ferien gönnen will an irgendeinem einfachen Plätzchen, so muß es oft mehr als einen Monatslohn dafür opfern, wobei es obendrein nicht nur der freien Station für diese Zeit verlustig geht, sondern dafür noch bezahlen muß. Das ist für viele unserer Berufsgenossen nicht möglich, besonders dann, wenn die eigenen Kinder in das Alter rücken, wo Studien oder Lehrgelder zu bezahlen sind. Wohl aber könnte ihnen das Ferienmachen finanziell doch erleichtert werden, wenn die Anstalt für die nichtbenützte freie Station eine Varentschädigung bezahlen würde. Bereits tun das schon ziemlich viele Betriebe und immer mehr sehen es ein, daß es durchaus im Interesse der Anstalt ist, wenn die Vorsteher ausgiebige und sorgensfreie Ausspannung genießen können. Wir möchten Anstaltsdirektionen und Kommissionen angelegentlich bitten, sich mit dieser Frage zu befassen und wenn immer möglich diese bis heute so verkannte Hilfe zur Stärkung und Erhaltung tüchtiger Heimleiter zu gewähren.

Endlich sei noch einer Hemmung gedacht, die, wenn auch alle andern beseitigt werden könnten, in vielen Fällen die Ferien doch noch verunmöglichen kann. Es ist das Fehlen einer Stellvertretung überall da, wo keine zuverlässigen Hilfskräfte vorhanden sind, eine solche zu übernehmen. Also vorab in solchen Anstalten, wo überhaupt keine ganzen Hilfen bestehen oder wo zur Zeit die vorhandenen sich nicht eignen. Eine Stellvertretung von außen ist nicht leicht zu bekommen, sollte aber rein nur der Kosten wegen nicht ausgeschlossen sein. Unser Vorstand wird sich Mühe geben, geeignete Personen, die gerne wieder einmal „Dienst“ tun wollen, ausfindig zu machen, vielleicht unter den noch rüstigen Veteranen

und Veteraninnen oder sonstigen ehemaligen Vorsteherleuten. Er ist sehr dankbar, wenn ihm geeignete Personen genannt werden oder wenn sich solche direkt bei ihm melden. Wir denken auch an Absolventen des Heilpädagogischen Seminars, die vielleicht ganz gerne ein solches Praktikum übernehmen. Unser Fachblatt wird die Adressen mit Freuden mitteilen.

versicherung.

Anstaltseltern, die ihre ganze Kraft ihrem Werke widmen müssen, die meist keine großen Ersparnisse machen können, die nur zu oft mit geschwächter Gesundheit in den meist zu späten Felerabend treten oder vorzeitig sogar die Arbeit niederlegen müssen, sollten gegen Unfall, Krankheit und besonders im Alter genügend gesichert sein. Während fast überall wenigstens der Vorsteher gegen Unfall versichert wird, ist die Krankenversicherung weniger durchgeführt, wohl deshalb, weil Arzt und Medikamente meist gratis zur Verfügung stehen. Aber es gibt Krankheitsfälle, die Spezialbehandlung verlangen, Kuraufenthalte etc., die von der Anstalt nicht überall ohne weiteres übernommen werden, wohl aber von der Krankenkasse wenigstens teilweise. Die Hauptsicherung, die eigentliche genügende Pensionierung, sollte unbedingt für alle durchgeführt sein. Diese Forderung ist heute so allgemein anerkannt, daß die ganz wenigen unter uns, die gegenteiliger Ansicht sind, als Sonderlinge beiseite stehen. Wir waren etwas erstaunt, daß die Locarno-Versammlung mit der Mindestpension von Fr. 3000.— für den Vorsteher und Fr. 2000.— für eine Vorsteherin sich einverstanden erklärte, allerdings nur durch Stillschweigen. Wir hätten es persönlich lieber gehabt, wenn beide Positionen um Fr. 1000. erhöht worden wären. Wir müssen nun aber bei diesen festgesetzten Zahlen, die als Mindestpension leider das Prädikat „genügend“ erhalten, bleiben.

Möge es allen unsern schweizerischen Heimkommissionen gelingen, sich von dem Vorwurfe frei zu halten, sie wären in bezug auf die Mindestforderungen der heutigen Zeit im Rückstand. Daß dieser Wunsch zur Bitte wird, ist verständlich, wenn wir nun im folgenden Abschnitt die Resultate unserer Fragen zusammenfassend und kommentierend vorführen.

I. Vorsteher staatlicher und kommunaler Anstalten.

A. Befoldung.

Von den 55 Anstalten stehen voran 45 mit Barbefoldungen von Fr. 4.—9000.—. Zehn kommunale Waisen- und Armenhäuser melden ungenügende Ansätze. In bezug auf die freie Station verlangen 23 Anstalten ein Kostgeld für die Vorsteherkinder, meist vom 18. Jahre oder von der Erwerbsfähigkeit an. Die Höhe dieser Abgabe ist sehr verschieden: Fr. 400—1100. jährlich. In einigen Fällen wird trotz der Bestimmung nichts verlangt.

B. Ferien.

Vertraglich festgesetzte Ferien von 1—6 Wochen haben 42 Vorsteher, von denen sie aber nur 23 regelmäßig benutzen. In 19 Anstalten werden sie nicht oder nur teilweise genommen, in den übrigen sind sie nicht eigentlich vorgeesehen, können wohl gemacht werden, was aber meistens

nicht geschieht. Als Gründe der Ferienlosigkeit werden angegeben: Mangel einer Stellvertretung oder der Vermittel. Feriengelder für nicht benützte freie Station erhalten 13 Vorsteher, und zwar Beträge von Fr. 3.— bis Fr. 7.— pro Tag für 3—4 Wochen. Für eine ganze Anzahl Vorsteher ist das Verlangen nach einem Feriengeld eine Unbescheidenheit. Sie sagen: Wir haben ja bezahlte Ferien, das ist schön genug. Einer schreibt ganz kosterniert: Fällt mir doch nicht ein, so was zu verlangen! Und dennoch meinen wir nicht unbescheiden zu sein, auch in den Ferien den ganzen Lohn beanspruchen zu dürfen, wie ihn z. B. die Lehrerschaft der öffentlichen Schulen auch erhält.

C. Versicherung.

Genügende Alterspensionen für sich und die Familie erhalten vertraglich 37 Vorsteher, während 15 ungenügend versichert sind, von denen 10 ohne Verpflichtung etwas in Aussicht haben. Drei Vorsteher konnten sich aus eigenen Mitteln sichern. — Gegen Unfall und Krankheit sind 48 Vorsteher meist mit der Frau versichert, die übrigen 7 haben teils sich selber versichert, teils sind sie gar nicht geschützt.

Wir sehen, daß die Verhältnisse in dieser Gruppe, von der wir ein ganz gutes Bild zu erhalten hofften, doch noch recht verbesserungsfähig sind. Die Verschiedenheit und Vielspurigkeit in unserm Lande zeigt sich auch auf diesem Gebiete recht deutlich.

II. Vorsteher gemeinnütziger und privater Anstalten.

A. Besoldung.

Daß wir in dieser Gruppe mehr ungenügend besoldete Vorsteherleute finden als in der vorhergehenden, ist begreiflich. Die Staats- und Gemeindeverwaltungen sind ja bei uns im allgemeinen und glücklicherweise immer noch imstande, reichliche Gehälter auszusahlen, im Gegensatz zu dieser Abteilung, wo die Erziehungselme zum größten Teil von der öffentlichen Mildtätigkeit abhängig sind. Es scheint fast, daß es in dieser Gruppe mehr Idealisten gibt als anderswo. Wir finden hier 14 Kollegen, die zum Teil noch sehr ungenügend besoldet sind. Wir wollen annehmen, daß sie diese kleinen Arbeitslöhne aus lauter Idealismus zum Erzieherberuf ertragen. Dann beugen wir uns vor solchem Opfersinn; aber wir wünschen diesen lieben Leuten doch eine finanzielle Besserstellung. Wir glauben nicht ohne weiteres, daß ihr Idealismus darunter leiden würde. — Von den 64 Vorstehern erhalten 3 Fr. 1—2600.— und 11 Fr. 3—3600.—. Die übrigen 50 Anstaltsväter beziehen Bargehälter von meistens Fr. 4—5000.—, eine Gruppe erhält noch mehr, bis Fr. 8000.—, wobei aber bei einigen die freie Station teilweise fehlt.

Die freie Station wird fast überall als normal angegeben, aber wieder sehr verschieden hoch angerechnet, von Fr. 1200—6000.—, beide Summen stammen aus ländlichen Verhältnissen. Sie wird in 12 Anstalten geschmälert durch die Forderung eines Kostgeldes für die Kinder, meist vom 18. Altersjahr an, und zwar bis Fr. 3.35 pro Tag. 52 Anstalten gestatten den Vorsteherleuten den natürlichen Familienzuwachs ohne irgendwelche Belastung.

B. Ferien.

Von den 64 Vorstehern haben 38 vertraglich festgelegte Ferien von 1½—6 Wochen. Es machen aber davon nur 18 regelmäßigen Gebrauch, 12 können Ferien machen, ohne daß man es ihnen übelnimmt, es tun's jedoch nur 5 regelmäßig, und 14 machen überhaupt keine Ferien. Warum vertraglich festgesetzte oder mögliche Ferien nicht benützt werden, liegt wiederum daran, daß die allermeisten niemand haben, der sie vertritt und auch das Bargeld fehlt. Feriengelder beziehen nur 4 Vorsteher.

C. Versicherung.

Die Pensionsverhältnisse sind hier noch keineswegs günstig, wenn schon in den letzten Jahren eine ganze Anzahl Hausväter gesichert wurden. 40 Kollegen sind von den 64 pensioniert. Davon nur 28 genügend, 12 ungenügend. Versprechen auf eine genügende Pension erhielten 7 Vorsteher, während 16 immer noch auf irgendeine Alterspension warten. Gegen Unfall versichert sind 50 Vorsteher, meist mit der Frau, gegen Krankheit kaum die Hälfte. Einer ist auf eigene Rechnung gesichert und 13 gar nicht.

III. Vorsteherinnen von staatlichen und kommunalen Anstalten.

A. Besoldung.

Es gehören unserm Vereine nur 4 Vorsteherinnen an. Sie erhalten nebst der normalen freien Station Bargehälte von Fr. 1600.— in einem Falle, in den übrigen Fr. 3—5000.—. Die freie Station wird hier mit Fr. 800—2000.— berechnet.

B. Ferien.

Unter unsern Vorsteherinnen ist noch eine, die auf gar keine Ferien Anspruch erheben darf. Die glücklicheren 3 andern benötigen regelmäßig ihre 3 Wochen, allerdings ohne ein Feriengeld.

C. Versicherung.

Man sollte meinen, in staatlichen oder kommunalen Anstalten wären vertragliche Pensionsverhältnisse etwas Selbstverständliches. Speziell in dieser Gruppe steht es mit der Pensionierung schlecht. Nur eine Vorsteherin ist genügend pensioniert, die andern 3 haben gar keine Aussicht auf Altersversicherung. Auch ist nur eine gegen Unfall versichert.

IV. Vorsteherinnen von gemeinnützigen und privaten Anstalten.

A. Besoldung.

Hier finden wir wohl die „ungenügendsten“ Besoldungsverhältnisse. Auf unserm Verzeichnis stehen 15 Namen von Anstalten, die ihren Leiterinnen als Barbesoldung nicht viel mehr wie einen guten Diensthotenlohn geben. Die Arbeit der meisten dieser Vorsteherinnen ist eine recht schwere. Sie muß an Anormalen getan werden. Wir wissen alle, was es dazu braucht, welche Verantwortung auf den Schultern liegt, wie solches zermürbt und vorzeitig oft zum Feierabend zwingt. Hier sollte mit aller Energie darnach getrachtet werden, eine Belohnung möglich zu machen, die wenigstens unserer Normalforderung entspricht. Die Anstaltskomitees

sagen uns immer: Ja, wir wollten gerne besser zahlen, wir sehen ein, daß es zu wenig ist; aber wir haben die Mittel nicht, und Gottlob arbeitet unsere vortreffliche Hausmutter nicht um des Geldes wegen, sondern aus Liebe zu diesen armen Menschenkindern als echte Tüngerin Jesu. Das ist ja recht schön und klingt überaus christlich. Wir wollen froh sein, daß dieser Tathristengeist noch lebt, daß er uns beschämt und anfeuert — aber es liegt die Gefahr nahe, daß Kommissionen durch solche selbstlose Arbeiterinnen, die nie klagen, die nie etwas für sich fordern, die mit dem Allernützigsten zufrieden sind, eingeschläfert werden. Weil alles ruhig geht, die Anstalt prosperiert und die gewohnten Defizite so ziemlich wieder gedeckt werden, die Vorsteherin scheinbar immer gesund und tatkräftig alle Tage am Werke stehen kann, so bringt man vielerorts die Energie und das zähe Bemühen für eine finanzielle Besserstellung der Anstalt und vorab ihrer Leitung nicht auf. Wir sehen in den Anstaltskommissionen eine ganze Reihe angesehenener ernster Christenmännchen, die als Komiteemitglieder gerne helfen, ihre Anstalt zu betreuen. Sie opfern ihre Zeit zu Sitzungen, Besuchen und Feiern und spenden gerne und gewiß aus freudigem Herzen ihre persönlichen kleinem Geld- oder Materialgaben und glauben damit alles getan zu haben, was von einem freiwilligen Kommissionenmitglied verlangt werden darf. Wie manchmal jedoch könnten die verehrten Herren mit wenig Aufwand an Kraft und Zeit bei Bankinstituten, Versicherungsgesellschaften, bei privaten festlichen Anlässen, bei Testamentsausstellungen etc. für ihre Anstalt werben. Und wenn sie schließlich noch selber jedes Jahr in die eigene volle Tasche greifen würden, so dürfte die finanzielle Lage der Anstalt erheblich gebessert und damit der selbstlosen Anstaltsmutter schließlich ein Lohn bezahlt werden können, der ihre soziale Lage etwas günstiger gestalten würde.

Die Enquête ergab, daß von diesen 15 angeführten ungenügend Besoldeten beziehen

Fr. 1200.	eine Vorsteherin
„ 1300.—	eine Vorsteherin
„ 1440.—	zwei Vorsteherinnen
„ 1500.—	eine Vorsteherin
„ 1800.	fünf Vorsteherinnen
„ 2—2400.—	fünf Vorsteherinnen

Drei Anstalten bezahlen Gehälter von Fr. 2500—3000.—. Die freie Station wird vernünftigerweise den Verhältnissen ziemlich angepaßt berechnet: Fr. 1000—1800.—.

B. Ferien.

Vertraglich festgesetzte Ferien haben fast alle. Sie werden größtenteils auch gemacht. Nur 5 erklären, wegen mangelnder Stellvertretung sei es ihnen unmöglich, abzukommen. Ferientage erhalten 3 Vorsteherinnen, und zwar Fr. 3.— pro Ferientag bis 4 Wochen. 2 erhalten für die Ferien die runde Summe von Fr. 200.— jedes Jahr. Diese letztern Fälle betreffen aber Anstalten mit geringen Besoldungen.

C. Versicherung.

Ein Drittel dieser Gruppe ist für das Alter gesichert, die übrigen 12 haben keinerlei Pension in Aussicht. Gegen Unfall und teilweise auch gegen Krankheit ist die Hälfte versichert.

Zusammenstellung.

Aus den 141 vollständig ausgefüllten Enquêtebogen entnehmen wir also, daß von

119 Vorsteherstellen	24 ungenügend besoldet
	22 ungenügend pensioniert
	28 gar nicht pensioniert sind;
Von 22 Vorsteherinnen	16 ungenügend besoldet
	4 ungenügend pensioniert
	11 gar nicht pensioniert sind.

Das Gesamtbild zeigt uns, daß wir im Schweiz. Armenerzieherverein also immer noch eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern zählen, deren soziale Lage sehr verbesserungswürdig ist. Möchten doch diese Mitteilungen dazu beitragen, daß da und dort eine Anstalt sich an dem richtigen Ort einreißt, und wenn sie dann sieht, wie da ein nicht gerade günstiges Licht auf sie fällt, so möge sie ihr Bestes tun, sich in ein günstigeres zu setzen.

Wir werden diese Ergebnisse im Auge behalten und später zu gegebener Zeit wieder darauf zurückkommen.

Ueber die soziale Lage unseres Lehr- und Dienstpersonals.

In den folgenden Ausführungen ist unter Besoldung oder Lohn immer nur die Parentschädigung gemeint. Die freie Station, wie wir sie früher als „normale“ bezeichneten, wird mit ganz wenigen Ausnahmen überall gewährt.

Staatliche und kommunale Anstalten.

Die Lehrer. Die soziale Lage der Lehrer an diesen Anstalten ist natürlich ebenso verschieden wie die Betriebe, in denen sie arbeiten. Finanziell gutgestellte Heime oder Spezialanstalten mit besonders geschultem Lehrpersonal bezahlen und sichern ihre Leute ja meist besser als Anstalten allgemeinen Charakters. Wir finden aber auch da sehr große Unterschiede, die wir nur verstehen können, wenn wir den Standort der Anstalten in Betracht ziehen. So zahlt z. B. eine Spezialanstalt auf dem Lande Fr. 2200—3400.—, während dieselbe Arbeit in der Nähe einer Großstadt mit 34—5500.— belohnt wird. Eine andere ländliche Spezialanstalt zahlt Fr. 30—4500.—, eine gleiche Anstalt in der Großstadt Fr. 3800—6000.—.

Wir halten dafür — die Versammlung in Locarno hat es auch bestätigt —, daß ein Anstaltslehrer mit Primarlehrerbildung und ohne spezielle heilpädagogische Studien im Minimum Fr. 2000.— Parbesoldung mit noch einer freier Station bekommen sollte. Hierzu kämen noch

die Prämien für die Unfallversicherung und teilweise der Kranken- und Pensionskasse. Wir glauben, in heutiger Zeit sei diese Minimalforderung nicht zu hoch gestellt. Wir haben auch in der Tat nur noch eine kommunale Anstalt, die dieses Minimum bezahlt. Lehrer, die keinen Unterricht zu erteilen haben und neben dem Aufsichtsdienst gewöhnlich Privatstudien betreiben können und meist auch nicht lange in der Stellung bleiben, erhalten nur in zwei Fällen weniger als das Minimum, gewöhnlich dieses und darüber bis Fr. 3500.—. Lehrer, die vollbeschäftigt sind, also Unterricht in Schule und Handfertigkeit erteilen oder auch landwirtschaftlich oder gewerblich arbeiten, beziehen Barbesoldungen von Fr. 2000. bis Fr. 6024.— und sind meist auch genügend gesichert.

Die Lehrerinnen. Da, wo die Lehrerinnen das gleiche Arbeitspensum wie die Lehrer zu bewältigen haben, ist ihnen meist auch dieselbe Besoldung gewährt, was nur recht ist. Sie stehen fast überall über dem Minimum von Fr. 2000.— und erreichen in den Städten an Spezialanstalten Bargehälter bis zu Fr. 5510.— mit freier Station und Sicherung. Das ist erfreulich.

Überall finden wir vertraglich gewährte Ferien von 3—11 Wochen, je nach dem Charakter der Anstalt. Wir treffen 7 Anstalten, die ihrem Lehrpersonal die nicht gebrauchte freie Station pro Ferientag mit Fr. 1.50 bis Fr. 3.15 vergüten.

Wir konstatieren mit Genugtuung, daß die Lehrkräfte an den staatlichen und kommunalen Anstalten mit ganz kleinen Ausnahmen gut gestellt sind, ja, daß diese Gruppe eigentlich im Verhältnis zu derjenigen der Anstaltsleiter relativ besser dasteht. Wir gönnen diesen Mitarbeitern ihre gute Stellung und möchten gerne auch den Lehrkräften der übrigen Anstaltsgruppen ähnliche Arbeitslöhne und Sicherung wünschen.

Gemeinnützige und Privatanstalten.

Die Lehrerfrage spielte in dieser Anstaltsgruppe von jeher eine wichtige Rolle. Klagen über die Schwierigkeit, gute Kräfte zu finden, wurden immer laut. Schuld daran waren aber meist die geringen Besoldungen und das Fehlen jeglicher Sicherstellung, nebst zu großer Pflichtenlast. In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse jedoch erfreulich gebessert.

Die Lehrer. Daß das Lehrpersonal dieser Gruppe nicht so gut gestellt ist wie dasjenige der staatlichen Anstalten, ist begreiflich. Die Besoldungsunterschiede sind auch bei weitem nicht so groß. Auffallend sind in vielen Fällen die niedrigen Anfangsaläre, auch in Spezialanstalten.

Es beziehen ein Maximum unter Fr. 2000. — 5 Lehrer
 Von Fr. 1200—3000.— 7 "
 Von Fr. 2000 4400.— 19 "

Alles mit normaler freier Station. Ohne freie Station werden Besoldungen von Fr. 4800—6000.— bezahlt.

Ferienverhältnisse. Außer einer Anstalt gewähren alle ihren Lehrern vertraglich festgesetzte Ferien, die je nach dem Charakter der Anstalt — vielleicht auch nach demjenigen der Kommission oder des Vorstehers — 1—14 Wochen dauern. Wenn wir die normale Ferienzeit auf 4 Wochen ansetzen, so hätten 13 Lehrer zu kurze Ferien, während die

Mehrzahl genügend, ja sogar reichlich Zeit haben, ihre Kräfte wieder zu sammeln. — Feringelder werden nur in 4 Fällen bezahlt, von Fr. 2.— bis Fr. 4.— pro Tag.

Pension. In den weitaus meisten Fällen sind die Lehrer nicht in einer Pensionskasse, was bei der hier herrschenden Freizügigkeit und meist nur kurzen Anstellungszeit (2—4 Jahre durchschnittlich) begreiflich ist. Ein Trost immerhin bleibt den meisten: es werden ihnen bei der Pensionierung die in der Anstalt zugebrachten Dienstjahre angerechnet. Mehr als die Hälfte sind gegen Unfall versichert durch die Anstalt.

Die Lehrerinnen. Obschon wir grundsätzlich der Meinung sind, daß eine Lehrerin bei gleichen Pflichten auch die gleiche Belohnung wie der Lehrer erhalten sollte, so müssen wir es verstehen, wenn hier durchwegs die Lehrerin weniger Barlohn erhält. Es liegen hier die Verhältnisse etwas anders. Der Lehrer hat da meist den strengeren Platz, denken wir nur an landwirtschaftliche Anstalten, wo der Lehrer fast den ganzen Sommer hindurch als praktischer Landwirt arbeiten muß. Das Bild ergibt eine Minderbesoldung der Lehrerin gegenüber dem Lehrer von Fr. 200—400.—. Als Minimallohn halten wir Fr. 1800.—, bei gleichen Leistungen wie beim Lehrer auch Fr. 2000.— nebst normaler freier Station den heutigen Verhältnissen entsprechend. Somit wären von den 34 Lehrerinnenstellen 18 ungenügend besoldet, während 16 Löhne bis zu Fr. 4100.— erhalten, ja, eine Lehrstelle ohne freie Station ist mit Franken 5640 8060.— dotiert. Diese letztern Saläre finden wir nur in Spezialanstalten.

Ferien sind durchwegs festgesetzt. Sie dauern 2—14 Wochen, je nach Stellung und Anstaltscharakter. Nur in zwei Fällen werden Feringelder bezahlt, und zwar Fr. 2. — pro Tag.

6 Lehrerinnen sind pensionsberechtigt oder sonstwie gesichert und 17 sind gegen Unfall versichert.

Die Anstalten gemeinnützigen und privaten Charakters haben alle Ursache, den Besoldungsverhältnissen, besonders aber der Sicherung ihres Lehrpersonals volle Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie gut vorgebildete und pflichtgetreue Mitarbeiter sich erhalten wollen. Das gilt ganz besonders für die kommende Zeit. Wo eine Pensionierung durch eine öffentliche Kasse nicht möglich ist, sollte durch Einkauf in eine Lebensversicherung oder durch das Mittel der Sparkasse oder auch durch Errichtung eines eigenen Fonds den Lehrkräften etwas in Aussicht gestellt werden können. Nur schon der Gedanke, daß die Anstalt für die Sicherung etwas bereitstellt, stärkt den Leuten den Willen zum Ausharren.

Dienstpersonal.

Im allgemeinen trifft es auch hier zu, daß das Personal der staatlichen und kommunalen Anstalten besser gestellt ist als in den andern, was zu begreifen und zu begrüßen ist; denn der Staat und die Gemeinden sollen da vorangehen und die andern nachzulehen suchen. Wir wollen Ihnen hier einmal mit Maximalzahlen aufwarten.

Höchstbesoldete Gehilfinnen im Haushalt in staatlichen Anstalten erhalten Fr. 240—320.— pro Monat, Gehilfinnen im Haushalt in ge-

meinnützigen und privaten Anstalten Fr. 200—250.— pro Monat. In beiden Gruppen beziehen mehr als die Hälfte der Haushaltgehilfinnen Fr. 100.— Marginalbesoldung.

Vom eigentlichen Pflegepersonal beziehen

	In staatlichen Anstalten
weibliche Angestellte	Fr. 60—170 pro Monat
männliche Angestellte	" 70—220 " "
	In Privatanstalten
weibliche Angestellte	Fr. 40—150 pro Monat
männliche Angestellte	" 60—150 " "
Letztere ohne freie Station	" 430—460 " "

Ein wichtiges Kapitel könnte man über die Köchinnen schreiben, diese teuren, empfindsamen Herrscherinnen im Herzen des Hauses. Auch diese haben es in den staatlichen und kommunalen Betrieben im allgemeinen besser. Da gibt es Löhne von Fr. 200—290.—, wobei der Durchschnitt über Fr. 100.— liegt. In den Privatanstalten steht der höchste Lohn bei Fr. 150.—, der Durchschnittslohn beträgt Fr. 100.—

Wäscherinnen, denen die Besorgung der Wäschküche selbständig anvertraut werden kann, verdienen in Staatsanstalten Fr. 100—195.—, in Privatanstalten Fr. 70—140.—. In den letztern werden die Wäscherinnen häufig noch als Tagelöhnerinnen bezahlt. Sie erhalten nebst der Kost Fr. 6—7.—.

Das landwirtschaftliche Personal. In Staats- und Kommunalbetrieben erhalten Küher nebst freier Station Fr. 100—270.—, je nach der Größe des Viehstandes. In mittleren Betrieben durchschnittlich Fr. 120—140.—. Verheiratete Küher oder externe Fr. 250—350.—. In Privatbetrieben erhalten Küher Fr. 60—150.—, ohne freie Station Fr. 300.—, nur die Kost frei Fr. 180.—.

Güterknechte und Karrer erhalten in Staatsbetrieben Löhne von Fr. 60—130.—, Meisterknechte bis Fr. 410.—. In den andern Anstalten Fr. 60—120.—, Meisterknechte bis Fr. 150.—, externe bis Fr. 300.—.

Gärtner, die selbständig mit Gehilfen arbeiten, in der Anstalt Lehrlinge ausbilden oder verheiratet sind, beziehen in den Staatsbetrieben Löhne von Fr. 200—470.—. Gewöhnliche Gärtner Fr. 100—200.—. In den Privat- und gemeinnützigen Anstalten treffen wir für verheiratete oder externe Gärtner Löhne von Fr. 100—500.—, für Meistergärtner Fr. 150—200.—, für gewöhnliche Gärtner Fr. 100—150.—.

Aus allen diesen Angaben ersehen wir, daß im allgemeinen das Dienstpersonal in beiden Anstaltsgruppen zeitgemäß belohnt wird. Es ist das erfreulich; aber dazu ist zu sagen, daß bei der Lohnbemessung des Personals die Dienstbotennot überhaupt mitgewirkt hat. Die Aufsichtskommissionen haben es nicht so schwer, geeignete Vorsteher oder Lehrkräfte zu gewinnen, als ein Anstaltsleiter gute Knechte und Mägde, oder die Hausmutter eine treue, arbeitslüchtige Gehilfin, die fest zur Leistung steht. Deshalb sind durchwegs die Löhne des Personals im Verhältnis zu den Besoldungen der Leiter und Lehrer erheblich höher. Das ist eine Erscheinung, die seit dem Kriege in vielen andern Betrieben auch bemerkt wird. Wir bezahlen dem Personal aber gerne diese höhern Löhne, wenn

es uns getreulich hilft, wenn es jederzeit und überall zu uns steht und seiner technischen Aufgabe gewachsen ist.

Die Ferienverhältnisse. In den 58 staatlichen und kommunalen Anstalten werden dem Personal fast überall Ferien bewilligt. 3 kommunale Waisenhäuser haben es noch nicht fertig gebracht, ihrem Knecht oder der Köchin im Jahre einige Tage freizugeben. Die Dauer der Ferien für Gehilfinnen und Köchinnen beträgt 1—5 Wochen, für landwirtschaftliches Personal 1—3 Wochen, je nach den Dienstjahren. Feriengeld für nicht benötigte Verköstigung bezahlen 19 Betriebe, und zwar Fr. 1.50 bis Fr. 3.15 pro Tag.

Von den 76 Privat- und gemeinnützigen Anstalten gibt es noch 6, die keine oder nur fragliche Ferien gewähren und weitere 6 Betriebe bezahlen Feriengelder von Fr. 1.50—3.—.

Auch in bezug auf die Ferienverhältnisse stellt sich das Personal relativ besser als die Vorstehersleute und Lehrerschaft. Gegenüber den 20 Heimleitern, die keine Ferien machen, sind es nur 4 Heime, die dem Personal Ferien nicht gestatten. Es können Angestellte eher durch Aushilfen abgelöst und ihre Arbeit auch eher auf andere Schultern verteilt werden.

Was endlich die Sicherungen betrifft, so kommen da außer den staatlichen obligatorischen Pensionskassen der Staatsangestellten meist auch Versicherungen gegen Krankheit und Unfall in Betracht. In noch 8 kommunalen Anstalten ist das Personal nach keiner Richtung hin versichert. Hoffentlich bleibt das aber nicht mehr lange so. Überall sonst bestehen Kranken- und Unfallversicherung, wobei gewöhnlich ein kleiner Prämienteil das Personal, den weitaus größeren Teil oder vielfach die ganze Prämie der Betrieb bezahlt.

Wir fanden noch 15 Privat- und gemeinnützige Anstalten, wo das Personal noch nicht versichert ist. Wir verstehen es nicht, wenn Angestellte, die mit Maschinen und Tieren hantieren müssen, gegen Unfälle nicht versichert werden, wo doch die Gelegenheit hierzu einem fast ausgenötigt wird und überall eine Haftpflicht anerkannt ist. Bei Erkrankungen leichterer Art kann ja die Anstalt schon helfen, sie wird ihren Arzt und ihr Krankenzimmer zur Verfügung stellen; aber bei schwierigen und lange dauernden Fällen oder bei solchen, die einen bleibenden Nachteil zurücklassen, dürfte sie nur froh sein, die Hilfe einer Kasse in Anspruch nehmen zu können. Sehr zu empfehlen ist, mittelst der Sparkasse den für eine Pensionierung nicht in Betracht kommenden Angestellten doch irgendeine Hilfe für das Alter oder bei eintretender Invaldität zu bieten. Nach den Ansätzen, die z. B. im Waisenhaus St. Gallen gelten, bezahlt der Angestellte 5% vom anrechenbaren Lohn, d. h. vom Barlohn plus Naturalleistung, jeden Monat ein, während die Verwaltung 7% einlegt. Das gibt mit den Jahren eine hübsche Summe, die beim Rücktritt oder schon früher, bei eintretender Invaldität, dem Betreffenden sehr wohl zu statten kommt. Das Waisenhaus ist gerne bereit, das betreffende Reglement Interessenten zuzustellen.

Schlusswort. Wir sehen aus dieser Enquête, daß noch eine erhebliche Anzahl unserer Mitglieder sozial so gestellt sind, wie es sich weder

mit der auf sie gelegten Arbeitslast, noch mit den heutigen landläufigen Anschauungen vereinbaren läßt. Noch an manchen Orten dürfte sich die Anstaltskommission etwas mehr ins Zeug legen, die nötigen Mittel zu beschaffen, um nicht nur ihren Pflinglingen alles Nötige zukommen zu lassen, sondern auch deren Pfleger ein sorgenfreieres Schaffen und Leben zu bieten. Möge unsere Enquête dazu beitragen, daß in absehbarer Zeit alle lieben Amtsbrüder- und -Schwestern mitsamt ihren Hilfskräften den wohlverdienten Lohn erhalten und eine beruhigende Sicherung für die Altersjahre in Aussicht haben. Opfersinn und Idealismus in Ehren! Aber unser Melker spricht: Der Arbeiter ist seines Lohnes wert.

Anhang.

Es ist wertvoll, zu erfahren, wie im Vergleich zu vorstehenden Ausführungen, z. B. das Personal in den stadtzürcherischen Anstalten finanziell gestellt ist. Laut Reglement vom 6. Dezember 1924 wird es in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse I Fr. 200—300 per Monat: Werkmeister I, Aufseher I, Oberschwester I.
 Klasse II Fr. 170—250: Werkmeister II, Aufseher II, Oberschwester II, Krankenwärter.
 Klasse III Fr. 140—220: Krankenschwestern, Personal mit erzieherischen Aufgaben, Handwerker, gelernte Gärtner.
 Klasse IV Fr. 100—200: Hausbeamtinnen (nach dem neuen Entwurf kommen Hausbeamtinnen in Klasse III), männliches gelerntes Personal für Gewerbebetrieb und Landwirtschaft (Vorarbeiter, ungelernete Gärtner, Melker), Köchinnen I.
 Klasse V Fr. 80—150: Gelerntes weibliches Personal: Köchinnen II, Gehilfinnen, Schneiderinnen, Eingären, Wäscherinnen, Wärterinnen, ungelernetes männliches Personal: Knechte, Hausburschen usw.
 Klasse VI Fr. 50—90: Ungelerntes weibliches Personal: Haus-, Zimmer- und Küchenmädchen usw.

Die freie Station (Kost, Logis und Besorgung der Wäsche) wird mit Fr. 135.— für den Monat und per Kopf gewerlet. Beim Eintritt gilt die Mindestbesoldung als Regel, die Höchstbesoldung wird nach 10 Dienstjahren erreicht.

Ferien werden gewährt:

Im 1. bis 4 Dienstjahr	9 Arbeitstage
Von dem Jahre an, in dem sie zurücklegen	
das 5. Dienstjahr oder 28. Altersjahr	12 "
11. " " 35. "	18 "
50.	24 "

Verbringt das Personal die Ferien auswärts, so erhält es eine Barvergütung von Fr. 3.— im Tag.

In der Regel soll das Personal 61 Ruhetage im Jahr erhalten.

Die wirkliche Arbeitszeit beträgt im allgemeinen 10 Stunden täglich, ohne Essenszeit und Ruhepause.

E. G. S. F. a u e r, Zürich.